

BGer 6B_782/2018 vom 1. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_782_2018

FR: TF 6B_782/2018 du 1 février 2019

IT: TF 6B_782/2018 del 1 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer beanstandet die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung in mehrfacher Hinsicht und rügt diese als willkürlich.

E. 1.2

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist eine Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 143 IV 500 E. 1.1 S. 503, 241 E. 2.3.1 S. 244; je mit Hinweisen). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1 S. 244 mit Hinweisen). Die Rüge der Willkür muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Demzufolge genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten. Auf solche rein appellatorische Kritik am vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 143 IV 347 E. 4.4 S. 355; 142 III 364 E. 2.4 S. 368; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Vorinstanz erwägt, die Eventualanklage entspreche in Bezug auf den äusseren Tathergang den Schilderungen des Beschwerdeführers. An der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht habe der Beschwerdeführer seine Version wiederum bestätigt. In der Eventualanklage werde erwähnt, aufgrund welcher Anzeichen der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben einen Angriff befürchtet habe (vgl. Sachverhalt A). Dass ihm dabei friedliche Anzeichen wie ein Wedeln mit dem Schwanz gefehlt hätten, habe der Beschwerdeführer erstmals anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebracht, was den Anschein einer Schutzbehauptung erwecke, zumal er während der Untersuchung ausführlich zu den Anzeichen eines drohenden Angriffs durch die Hunde befragt worden sei. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sämtliche Anzeichen eines bevorstehenden Angriffs bereits früher im Verfahren erwähnt hätte. Der Beschwerdeführer als erfahrener Hundehalter habe gewusst, welche Anzeichen auf einen möglichen bevorstehenden Angriff hindeuten, jedoch habe er keine konkreten Anzeichen genannt. Vielmehr habe er einzig gestützt auf das schnelle Herannahen der Hunde und in der Vergangenheit gemachte negative Erfahrungen mit anderen Hunden gehandelt und den Pfefferspray rein vorsorglich zum Einsatz gebracht.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, nicht jeder Beissattacke würden klare Anzeichen vorausgehen. Zur Untermauerung dieses Einwandes reicht der Beschwerdeführer diverse Unterlagen ein. Anhand des Beitrags aus dem Schweizer Hundemagazin, welchen der Beschwerdeführer bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingereicht hatte, lässt sich seine Argumentation allerdings nicht verifizieren. Vielmehr handelt der genannte Beitrag vom Fressverhalten des Retrievers im Allgemeinen. Der Beschwerdeführer verweist in diesem Zusammenhang auf weitere Unterlagen, welche er allerdings erst im bundesgerichtlichen Verfahren eingereicht hat. Dabei handelt es sich um unzulässige und daher nicht zu berücksichtigende Noven (Art. 99 Abs. 1 BGG). Gleiches gilt für die weiteren, vor Bundesgericht in diesem oder anderem Zusammenhang eingereichten Unterlagen. Der Einwand des Beschwerdeführers ist aber ohnehin unbegründet. Die vorinstanzlichen Erwägungen können nicht dahingehend verstanden werden, dass ihrer Ansicht nach einer Beissattacke in jedem Fall klare Anzeichen vorausgehen müssen. Vielmehr erwägt die Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei während der Untersuchung ausführlich zu den Anzeichen eines drohenden Angriffs befragt worden. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als erfahrener Hundehalter sämtliche Anzeichen eines bevorstehenden Angriffs - worunter auch fehlende Anzeichen einer freundlichen Begegnung zu verstehen sind - bereits zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens erwähnt hätte. Diesbezüglich führt der Beschwerdeführer aus, in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. April 2016 habe er, mit der Aussage von A. _____ konfrontiert, wonach der Hund "B. _____" mit dem Schwanz gewedelt und die beiden nur habe begrüßen wollen, geantwortet, dass dies jeder Hundehalter sage. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, damit habe er klar verneint, dass der Hund "B. _____" mit dem Schwanz gewedelt habe. Somit sei die vorinstanzliche Feststellung, er habe das fehlende freudige Schwanzwedeln erst an der Berufungsverhandlung vorgebracht, widerlegt. Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden. Mit seinen Ausführungen bestätigt er im Grunde, dass er das fehlende Schwanzwedeln als Zeichen einer freundlichen Begegnung vor dem Berufungsverfahren nie von sich aus erwähnt hatte. Inhaltlich hatte der Beschwerdeführer in der damaligen Einvernahme die Aussage von A. _____ zudem nicht einmal widerlegt. Seine Vorbringen sind somit nicht geeignet, die vorinstanzlichen Erwägungen als willkürlich erscheinen zu lassen. Damit ist auch der Einwand widerlegt, die Vorinstanz stelle in willkürlicher Weise nur vereinzelt auf die Aussagen des Beschwerdeführers ab. Denn die Vorinstanz legt überzeugend dar, in welchen Punkten und weshalb sie nicht auf die Aussagen des Beschwerdeführers abstellt und diese als Schutzbehauptungen einstuft.

E. 1.5

Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe sich nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass sein Hund bereits sechsmal gebissen worden sei, ohne dass es typische Vorzeichen gegeben habe. Aufgrund dessen dürfe die Vorinstanz nicht davon ausgehen, dass er den Pfefferspray rein vorsorglich eingesetzt habe. Auch diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Die Vorinstanz gibt die Ausführungen des Beschwerdeführers ausführlich wieder. Indem die Vorinstanz erwägt, es stehe fest, dass der Beschwerdeführer beim herannahenden Hund "B. _____" keine konkreten Zeichen eines bevorstehenden Angriffs habe erkennen können, sondern sich einzig auf in der Vergangenheit liegende negative Erfahrungen mit anderen Hunden gestützt und den Pfefferspray vorsorglich eingesetzt habe, nimmt sie die Argumentation bezüglich früherer

Beissattacken auf, wertet diese jedoch nicht im Sinne des Beschwerdeführers. Wie bereits ausgeführt, genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten (vgl. E. 1.2). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit den genannten Erwägungen in Willkür verfallen sein soll.

E. 1.6

Damit erweisen sich die wesentlichen Sachverhaltsrügen des Beschwerdeführers als unbegründet, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann.

E. 2

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhaltsirrtum sowie die Notstandssituation zu Unrecht verneint.

Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Einem Sachverhaltsirrtum unterliegt demnach, wer von einem Merkmal eines Straftatbestands keine oder eine falsche Vorstellung hat. In diesem Fall fehlt dem Irrenden der Vorsatz zur Erfüllung der fraglichen Strafnorm (BGE 129 IV 238 E. 3.1 S. 240).

Die Vorinstanz gelangt willkürfrei zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keine konkreten Anzeichen eines Angriffs geschildert und somit im Grunde die Situation selber nicht als Angriff wahrgenommen hat. Vielmehr habe er eine friedliche Kontaktaufnahme für möglich gehalten, sich jedoch dafür entschieden, mit dem Einsatz des Pfeffersprays "auf Nummer sicher" zu gehen. Die Vorinstanz geht zu Recht davon aus, dass sich der Beschwerdeführer unter diesen Umständen nicht auf einen Sachverhaltsirrtum berufen kann. Es erübrigt sich daher, auf seine übrigen Vorbringen in diesem Zusammenhang einzugehen. Mangels bevorstehenden Angriffs durfte die Vorinstanz ohne Weiteres auch die Notstandssituation verneinen.

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt die Neuverteilung der Kosten des kantonalen Verfahrens. Der Antrag wird nicht begründet, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.